



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_103** JAHRGANG 49  
26. November 2020

### **Ordnung des Start-up Centers (SC) vom 26.11.2020**

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 23.09.2020 (GV. NRW S. 890) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen:

#### **Inhaltsübersicht:**

Präambel

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organisation
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Beirat
- § 6 Berichterstattung und Rechenschaftsbericht
- § 7 In-Kraft-Treten

## **Präambel**

Im Leitbild der Bergischen Universität Wuppertal (im folgenden: „Universität“) wird dem Thema „Unternehmertum, Innovation und wirtschaftlicher Wandel“ eine profilbildende Bedeutung zuerkannt. Dies gilt gleichermaßen für die Bereiche Forschung, Lehre und Transfer. Forschungsseitig hat in den vergangenen Jahren insbesondere das „Jackstädt-Zentrum für Unternehmertums- und Innovationsforschung“ (im folgenden: „JZ“) viel zu einer Erhöhung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit der Universität in diesem Themenzusammenhang beigetragen. Wichtig ist aber auch die praktische Förderung einer gelebten Gründungsmentalität, wozu u.a. die universitätsweite Sensibilisierung für innovative Unternehmensgründungen aus der Hochschule gehört. Um in diese Richtung noch effektiver wirken zu können, wird das Start-up Center (im folgenden: SC) – als zentrale Anlaufstelle für gründungsinteressierte Studierende, Mitarbeitende und Alumni\*ae sowie Gründer\*innen – gegründet. Das SC verfolgt das Ziel, Aktivitäten zur Gründungs- und Innovationsförderung systematisch zu bündeln, weiterzuentwickeln und ihre Wirksamkeit zu steigern. In dieser Zielsetzung bildet es die Transfereinheit des weiterhin vor allem auf exzellente Forschung ausgerichteten JZ und arbeitet zugleich, wo immer es sich anbietet, mit den in der Entrepreneurship-Lehre tätigen sowie sonst an Gründungsförderung interessierten Einheiten zusammen.

## **§ 1 Rechtsstellung**

Das SC ist eine Zentrale Betriebseinheit der Universität gem. § 29 Abs. 2 HG NRW.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das SC nimmt in der Universität unbeschadet der Rechte und Pflichten der einzelnen Fakultäten, der School of Education, der Zentralen Einrichtungen, der Zentralen Betriebseinheiten und der Universitätsverwaltung die Verantwortung für die Koordinierung und Weiterentwicklung der Aktivitäten zur Gründungs- und Innovationsförderung wahr. Zugleich bietet es den vorgenannten universitären Teileinheiten Unterstützung bei ihren einschlägigen Maßnahmen und Projekten an.
- (2) Im Einzelnen übernimmt das SC folgende Aufgaben:
  - a) Unterstützung des Rektorates bei der Formulierung, kontinuierlichen Fortentwicklung und Evaluation einer Strategie zur Förderung der Gründungs- und Innovationsaktivitäten an der Universität;
  - b) Aufbau, Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen zur Gründungs- und Innovationsförderung;
  - c) Unterstützung des Rektorates sowie sonstiger universitärer Teileinheiten beim Auf- und Ausbau und bei der Betreuung strategischer Partnerschaften und Netzwerke im Kontext von Gründung und Innovation;
  - d) Information, Beratung und Unterstützung der Universitätsmitglieder und -angehörigen sowie Absolvent\*innen bei der Gründung eines Unternehmens;
  - e) Akquise und Durchführung von Drittmittelprojekten mit dem Schwerpunkt Gründung und Innovation.

## **§ 3 Organisation**

- (1) Die Leitung des SC obliegt einem Vorstand (§ 4).
- (2) Die Beratung des SC obliegt einem Beirat (§ 5).
- (3) Der\*die Geschäftsführer\*in des SC führt und koordiniert die laufenden Geschäfte. Er\*Sie berichtet regelmäßig dem\*der Vorsitzenden des Vorstandes und dem Vorstand.

## **§ 4 Der Vorstand**

- (1) Vorsitzende\*r des Vorstandes des SC ist der\*die Vorsitzende des JZ. Der\*die Vorsitzende vertritt das SC als eigenständige Organisationseinheit, unterrichtet das Rektorat über Empfehlungen und

Stellungnahmen aus dem Bereich der Gründungs- und Innovationsförderung bzw. legt Vorhaben von grundlegender Bedeutung dem Rektorat zur Entscheidung vor.

- (2) Ein\*e Stellvertreter\*in des\*der Vorsitzenden wird durch den Vorstand des SC mit einer einfachen Mehrheit aus seiner Mitte gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand des SC gehören mit Stimmrecht an:
  - a) Der\*die Vorsitzende,
  - b) der\*die für Transfer zuständige Prorektor\*in,
  - c) ein\*e Vertreter\*in der Fakultäten 1, 2, 8 oder der School of Education aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen,
  - d) ein\*e Vertreter\*in der Fakultäten 4, 5, 6 oder 7 aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen.
- (4) Dem Vorstand des SC gehören ohne Stimmrecht an:
  - a) Die Gründungsbotschafter\*innen jeder Fakultät und der School of Education, wenn nicht bereits den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes zugehörig,
  - b) der\*die Geschäftsführer\*in des SC,
  - c) die Leitung der Stabsstelle UniService Transfer.
- (5) Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gem. Abs. 3 a.) und b.) sowie die nicht stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gem. Abs. 4 a.) und c.) werden vom Rektorat benannt und bestellt. Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gem. Abs. 3 c.) und d.) werden vom Fakultätsrat bzw. vom Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education benannt und vom Rektorat bestellt. Der\*die Geschäftsführer\*in des SC gem. Abs. 4 b.) wird vom Vorstand bestellt und vom Rektorat bestätigt.
- (6) Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt während der EXIST-Förderphase vier Jahre und nach Ablauf der EXIST-Förderphase zwei Jahre.
- (7) Der\*die Geschäftsführer\*in des SC unterstützt den Vorstand bei operativen Aufgaben wie z.B. dem Berichtswesen und der Mittelverwaltung, stellt die Durchführung und Zielerreichung in den Projekten sicher und setzt die strategischen Vorgaben des Vorstandes um. Der\*die Geschäftsführer\*in muss über einen Master- oder einen vergleichbaren Abschluss einer Universität und über entsprechende mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Gründungsunterstützung an einer Universität oder alternativ über eigene relevante Gründungserfahrung verfügen.
- (8) Der\*die Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens einmal im Halbjahr ein. Ist der\*die Vorsitzende verhindert, bestimmt er\*sie für die jeweilige Sitzung eine Vertretung aus der Gruppe gemäß Abs. 3.
- (9) Der\*die Vorsitzende kann den Vorstand aus aktuellem Anlass und wenn es die Geschäfte erfordern zu außerordentlichen Sitzungen einberufen. Der Vorstand ist von der\*dem Vorsitzenden unverzüglich – spätestens innerhalb von 10 Tagen – einzuberufen, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (10) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, dem\*der Vorsitzenden bis spätestens 10 Tage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte zur Beratung schriftlich vorzuschlagen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist befugt, bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen.
- (11) Der\*die Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (12) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der Vorsitzenden. Sitzungsinhalte und Beschlüsse werden protokolliert. Auf Entscheidung des\*der Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (13) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der\*die Vorsitzende kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten Gäste einladen.

## **§ 5**

### **Der Beirat**

- (1) Der Beirat setzt sich aus einer mindestens vierköpfigen Gruppe wissenschaftlicher Expert\*innen, Unternehmer\*innen sowie politischer Entscheidungsträger\*innen zusammen.
- (2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Rektorat bestellt.
- (3) Der Beirat soll als beratendes Gremium die Tätigkeit des SC unterstützen, überwachen und Zugang zu neuen Netzwerken herstellen.

- (4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

## **§ 6**

### **Berichterstattung und Rechenschaftsbericht**

- (1) Der\*die Vorsitzende des Vorstandes stellt sicher, dass die Universitätsleitung, die Fakultäten, das Institut für Bildungsforschung sowie der Gemeinsame Studienausschuss in der School of Education, die Universitätsverwaltung sowie die Zentralen Einrichtungen und die Hochschulangehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des SC und wesentliche Beschlüsse unterrichtet werden.
- (2) Der Vorstand des SC legt dem Senat alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht vor.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 11.11.2020.

Wuppertal, den 26.11.2020

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch